

## **Seminar im Sommersemester 2023**

### **Strafe – Wie? Warum? Und: Was ist das überhaupt?**

Das Strafrecht ist ein Teil der Rechtsordnung, der durch seine Sanktion – die Strafe – definiert ist. Zweck, Wesen und Form der Strafe sind daher wesentliche Aspekte für Grund und Grenzen des Strafrechts sowie für die Reichweite der spezifischen strafprozessualen Garantien.

Im Seminar werden der Begriff der Strafe, Sinn & Zweck des Bestrafens sowie die Voraussetzungen und die möglichen Arten einer rechtsstaatlich-punitiven Ahndung von Kriminalität untersucht und diskutiert.

#### **I. Themen**

Folgende Themen werden zur Bearbeitung ausgegeben:

##### **1. Der Strafbegriff**

Der Begriff der Strafe bestimmt darüber, wo die Grenzen des Strafrechts verlaufen und für welche staatlichen Sanktionen die strafprozessualen Garantien gelten (z.B. die Unschuldsumutung). Im Rahmen dieses Themas kann bspw. erörtert werden, inwiefern sich die Vollstreckung einer zivilrechtlichen Geldforderung oder von einer Geldbuße zur Ahnung einer Ordnungswidrigkeit von der Eintreibung einer Geldstrafe unterscheidet und ob die in § 61 StGB genannten Maßregeln eine Bestrafung sind.

##### **2. Das Schuldprinzip**

Das Schuldprinzip – Keine Strafe ohne Schuld! – wird aus dem Grundgesetz abgeleitet. Was aber bedeutet „Schuld“ eigentlich und was ist ihre Funktion? Ist das Konzept der Schuld heutzutage überhaupt noch zeitgemäß (und falls nicht: was sollte stattdessen gelten)?

##### **3. Gerechte Strafzumessung**

§ 46 StGB regelt zwar die „Grundsätze der Strafzumessung“, jedoch fehlt es an einem gesetzlich näher definierten Programm für eine gerechte (oder zumindest gleichmäßige) Bestrafungspraxis. Mögliche Fragestellungen im Rahmen dieses Themas wären z.B. die Sinnhaftigkeit von Bestrafungstabellen (wie es sie etwa im Ordnungswidrigkeitenrecht gibt) oder die kritische Beleuchtung der bestrafungslimitierenden Vorschriften über die Konkurrenzen (§§ 52–54 StGB).

##### **4. Die absoluten Straftheorien**

Die sog. absoluten Straftheorien, insbes. die Vergeltungstheorie, erscheinen intuitiv plausibel, aber gleichzeitig archaisch („Auge um Auge“) und in verfassungsrechtlich

bedenklicher Weise buchstäblich zweckfrei. Lassen sie sich gleichwohl überzeugend begründen – oder zumindest in einer modernen Spielart rekonstruieren (z.B. als „Befriedigung gesellschaftlicher Vergeltungsbedürfnisse“)?

## **5. Die Spezialprävention**

Die spezialpräventiven Straftheorien verweisen auf die strafrechtliche Aufgabe der Besserung und Sicherung konkreter Täter:innen. Offensichtlich derselbe Zweck liegt aber auch den Maßregeln der Besserung und Sicherung zugrunde, obwohl diese gerade *nicht* als Strafe bezeichnet werden. Ist der spezialpräventive Gedanke gleichwohl ein Argument für die Legitimation des Bestrafens?

## **6. Die Generalprävention (einschl. expressiver Straftheorien)**

Ist Abschreckung durch Strafandrohung und ggf. -vollstreckung eine legitime Form staatlicher Gewaltausübung? Wie hat man sich die mit der sog. positiven Generalprävention verbundene Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Rechtsordnung eigentlich vorzustellen? Ist Strafe eine Form der Kommunikation (wie die Vertreter:innen der sog. expressiven Straftheorien annehmen)?

## **7. Freiheitsstrafen (einschl. Fahrverbot)**

Ist es effektiv und legitim, Straftäter:innen mit einem Verlust der Fortbewegungsfreiheit zu bestrafen? Im Rahmen der Arbeit könnte bspw. auch untersucht werden, ob es (wie einstmals) Abstufungen innerhalb der „stationären“ Haftstrafen geben sollte und/oder ob mehr Gebrauch von Formen „ambulanten“ Freiheitseinschränkung (z.B. Fahrverbot; Hausarrest; Internetverbot) gemacht werden sollte.

## **8. Geldstrafe und Geldbuße**

Mögliche Fragestellungen im Rahmen dieses Themas sind: Ist die Geldstrafe ein effektives und legitimes Strafübel? Besteht möglicherweise aufgrund der sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft ein Gerechtigkeitsproblem? Wie kann und sollte das bestehende Vermögen (im Gegensatz zum laufenden Einkommen) von Straftäter:innen bei der Bemessung von Geldstrafen berücksichtigt werden? Macht es irgendeinen Unterschied, ob ein Täter 1.000 € als *Geldstrafe* oder als *Geldbuße* bezahlen muss?

## **9. Die Ersatzfreiheitsstrafe**

Die in § 43 StGB geregelte Ersatzfreiheitsstrafe soll der Geldstrafe ihren „Biss“ verleihen. Tut sie das in angemessener Form oder besteht – wie derzeit heftig debattiert wird – akuter Reformbedarf? Wie könnten mögliche Alternativen aussehen?

## **10. Strafeinziehung und Vermögensstrafe**

Nach hM hat die Einziehung nach § 74 StGB Strafcharakter. Ist diese Annahme zutreffend – und was folgt eigentlich aus ihr (bspw. im Rahmen der Strafzumessung)? Wäre es möglich und ggf. sinnvoll, die einstmals in § 43a StGB geregelte Vermögensstrafe in verfassungskonformer Weise wiedereinzuführen?

## 11. Unternehmensstrafen

In anderen Staaten werden Unternehmen „bestraft“ – aber ist das (schon rein begrifflich) überhaupt möglich? Mögliche Fragestellungen im Rahmen dieses Themas sind bspw., ob das deutsche ParteiG in § 31a tatsächlich eine Parteien*strafe* enthält oder ob sich der Bundestag abermals an der Einführung eines Verbandssanktionengesetzes versuchen sollte (und wie dieses ggf. aussehen sollte).

## 12. Körperstrafen

Die Todesstrafe ist abgeschafft (Art. 102 GG) und Art. 3 EMRK verbietet unmenschliche und erniedrigende Strafen (wie bspw. Prügelstrafen). (Wie) Lassen sich diese Regelungen begründen? Wären „milde“ Körperstrafen de lege ferenda eine alternative Bestrafungsform?

## 13. Verdachtsstrafen

Verdachtsstrafen gelten heutzutage als verpönt. Doch wie weit reicht dieser (mit dem Schuldprinzip im Zusammenhang stehende) Grundsatz? Darf (und ggf. sollte) der Gesetzgeber materielle oder prozessrechtliche Beweiserleichterungen einführen oder mit Vermutungsregeln operieren?

## 14. Ehrenstrafen und/oder Ehrverlust durch Strafe

Berührt der Schuldspruch im Strafprozess als eigenständiges Strafübel die Ehre der verurteilten Person? Falls das stimmt: Könnte bei der Art der Strafe die Beeinträchtigung der Ehre „dosiert“ werden – z.B. durch besonders ehrenrührige Strafen einerseits („Prangerstrafen“; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) oder durch Strafsanktionen ohne sozial-ethischen Tadel?

## II. Formalia

Die Anzahl der Teilnehmer:innen ist auf 14 begrenzt.

Bitte schicken Sie bei Interesse möglichst zeitnah eine E-Mail mit dem Betreff „Seminar Strafrecht“ an **Ls.Zimmermann@hhu.de**. Geben Sie darin neben Namen, Matrikelnummer und Fachsemester ggf. auch Ihre Wunschthemen an.

Eine Vorbesprechung findet nicht statt. Die Themenvergabe erfolgt am 1. Februar 2023 und wird via E-Mail bekanntgegeben. Jede:r Seminarteilnehmer:in erhält nach Themenzuteilung auf Anfrage einen weiterführenden Literaturhinweis.

Der Textteil der Seminararbeit (ohne Gliederung und Literaturverzeichnis) darf einen Umfang von 40.000 Zeichen (einschl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Die Arbeit ist bis spätestens am 17. April 2023 im PDF-Dateiformat elektronisch an Ls.Zimmermann@hhu.de einzureichen.

Die Seminarvorträge finden verblockt in der zweiten Hälfte des Sommersemesters 2023 in Düsseldorf statt (der genaue Termin wird noch festgelegt).